



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die alttestamentliche Wissenschaft in ihren wichtigsten  
Ergebnissen mit Berücksichtigung des  
Religionsunterrichts**

**Kittel, Rudolf**

**Leipzig, 1910**

a) Bedeutung des Kodex Hammurabi

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-94484](#)

und sagenhaften, selbst mit mythologischen Zügen ausgestatteten Form im einzelnen der im weitesten Sinne tief historische Gehalt der Erzählung.

## 2. Der Kodex Hammurabi und das altisraelitische Gesetz.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß im Jahre 1901/2 aus Anlaß der französischen Ausgrabungen an der Stätte der alten persischen Hauptstadt Susa ein gewaltiger Dioritblock, mit Keilschriftzeichen beschrieben, zutage gefördert wurde, dessen Inhalt sich alsbald als das von dem babylonischen König Hammurabi ums Jahr 2100 v. Chr. erlassene Gesetz ergab. Wie diese babylonische Urkunde gerade auf den Boden des alten Persien kam, interessiert uns hier nur nebenher. Ich begnüge mich deshalb mit der Bemerkung, daß der Fundort zum alten Elamiterreiche gehörte und daß der Block, der ohne Zweifel als wertvolles Heiligtum galt — er hat die Gestalt einer Steinsäule, einer Art Massebe, und trägt zuoberst das Bildnis des Sonnengottes, der augenscheinlich dem König das Gesetz verkündet —, bei Gelegenheit eines Einfalls der Elamiter geraubt und hierher verschleppt worden ist. Vgl. die Abbildung auf Tafel I (Titelbild).

Viel wichtiger ist für uns die Frage nach der Bedeutung dieses merkwürdigen Schriftdenkmals zunächst für Babylonien, vor allem aber für die Bibelforschung. In dieser Beziehung kann nun gar kein Zweifel darüber auftreten, daß wir seine Bedeutung überhaupt nicht zu hoch anzuschlagen imstande sind. Es hat in Babylonien schon vor Hammurabi allerlei Rechtssatzungen gegeben. Aber die Art und Weise, wie dieser König ein fast alle Gebiete des Lebens umfassendes Recht schafft und auf diesem Wege seinem Reiche die Möglichkeit dar-

bietet, in fast allen wichtigen Angelegenheiten eine wohl-durchdachte, das höchste Maß von Billigkeit anstrebbende Entscheidung zu finden, darf als die Tat eines Genies bezeichnet werden. Das Urteil wird bestehen bleiben müssen, auch wenn man die Unvollkommenheiten, die jedes Gesetzbuch begreiflicherweise noch in sich schließt, vollauf zu würdigen weiß. Ohne Zweifel bedeutete dies Gesetzbuch wie jedes in sich klare und nach Grundsätzen der Billigkeit verfasste Recht eine ungeheure Wohltat für Hammurabis Reich. Es wird, wie wir wahrscheinlich machen können, mehrfach abgeschrieben und demgemäß in den verschiedenen Teilen des Reiches verbreitet worden sein.

Nun stand Palästina, besonders seine nördlichen Gebiete, von Alters her unter babylonischer Herrschaft. Ob sie unter Hammurabi selbst noch ausgeübt wurde, wissen wir nicht mit voller Sicherheit, obwohl es bei der hohen Bedeutung und machtvollen Stellung dieses Königs recht wahrscheinlich ist. Mit voller Sicherheit aber können wir behaupten, daß das Land unter dem Einfluß der babylonischen Kultur stand und daß dieser Einfluß in ganz Syrien, besonders aber in seinen nördlicheren Gebieten, noch Jahrhunderte nachher fortduerte. Es ist daher gar nicht unwahrscheinlich, daß in den Tagen Hammurabis auch in Syrien, weil es zum babylonischen Reiche gehörte, nach jenem Gesetzbuch Recht gesprochen wurde, noch viel weniger, daß, auch wenn Syrien sich jetzt schon oder bald hernach politisch von Babylon loslöste, dessen Gesetz dorthin vordrang und zur Grundlage der Rechtsprechung gemacht wurde. So gut wir etliche Jahrhunderte später, als dem Namen und der Form nach Palästina und Syrien unter ägyptischer Oberhoheit standen, babylonische Schrift und babylonische Mythen hier vorfinden, ebensogut, ja noch mehr dürfen wir zur selben Zeit —

der Amarnazeit — und schon früher das babylonische Gesetz, sei es in Abschriften, sei es infolge mündlicher Wiedergabe, in Syrien und Palästina als bekannt und gebraucht voraussehen. Denn das unmittelbare praktische Bedürfnis, noch verstärkt durch die vielfachen Handelsbeziehungen mit dem Osten, wird noch viel mehr, als dies bei rein abstrakten Stoffen der Fall war, zur Herübernahme und Verwendung jenes Rechtes gedrängt haben.

In welchem Maße dieses Herübernehmen tatsächlich geübt wurde, das können wir, ganz abgesehen vom biblischen Gesetze, auch aus der Erzählung des Alten Testamentes ermessen. Man vergleiche mit den betreffenden, aus der biblischen Geschichte allbekannten Abschnitten aus der Abrahamsgeschichte den folgenden Paragraphen (§ 146) aus dem Kodex Hammurabi: „Wenn jemand eine Frau nimmt und diese ihrem Manne eine Magd zur Gattin gibt und sie (die Magd) ihr Kinder gebiert, dann aber die Magd sich ihrer Herrin gleichstellt: weil sie Kinder geboren hat, soll ihre Herrin sie nicht für Geld verkaufen, zur Sklavenschaft soll sie sie tun, unter die Mägde rechnen.“ Daraus geht jedenfalls soviel hervor, daß die Zeit, in der die Abrahamsgeschichte entstanden ist — welche das immer sein mag — babylonische Rechtsgrundsätze auch in Israel kennt.

Damit sind wir von selbst zu der Frage weitergeführt, welche Bedeutung das Hammurabigesetz (CH) für die Gesetzgebung Israels gewann. Daß es in Israel auch Gesetzesbestimmungen und Rechtsbräuche gab, die uns heute im Gesetz nicht mehr erhalten sind, geht schon aus dem eben Angeführten hervor; doch mag es hier auf sich beruhen. Für uns kommt hier die in den sog. mosaïschen Büchern auf uns gekommene Gesetzgebung in Betracht und innerhalb ihrer besonders das sog. Bundesbuch von 2. Mos.